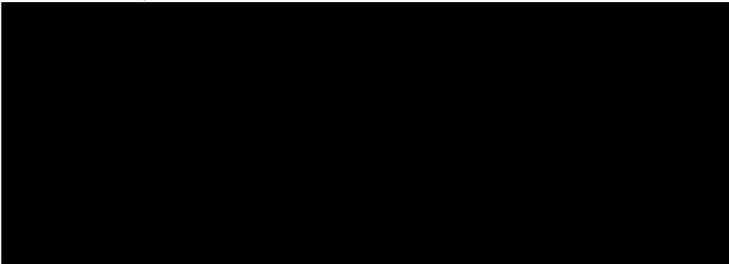
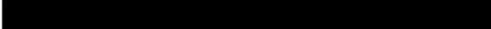
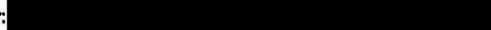


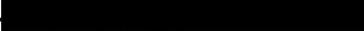
Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig



Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1, 38106 BS

Name: 

Zimmer: 

Telefon: 0531 470-

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531/470-

E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

15. September 2020

325.2.0.1.0.15-189/20

28. September 2020

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**
Betrieb: X-Trend, Bohlweg 69-70, 38100 Braunschweig

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag vom 15. September 2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Die von Ihnen begehrte Informationsgewährung wird erteilt.
2. Am 30. Oktober 2018 sowie am 10. Januar 2020 fanden im o. g. Betrieb die letzten beiden Kontrollen statt. Das Ergebnis der Kontrollen wird Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen postalisch übersandt.
3. Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)².

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 15. September 2020 haben Sie über den o. g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

1. Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501-0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS10000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

2. die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Ihr Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen ein Anspruch auf die begehrten Informationen zusteht, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert. Da eine Vielzahl von Anträgen bei mir eingegangen ist, konnte die in § 5 Abs. 2 S. 2 VIG vorgesehene Regelfrist jedoch nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Ich werde Ihnen daher die o. g. Auskünfte erst nach dem Ablauf von 14 Tagen ab Datum dieser Entscheidung postalisch übersenden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



-Lebensmittelkontrollamtsinspektor-

¹ Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725) in der derzeit gültigen Fassung.

² Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der derzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.